

vom 23. Juni 2008

F5./C. Vorschriften, Reglemente

F5.34. Kinderkrippe, Kinderhort

Verordnung über Beiträge an private Kindertagesstätten

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

1. Die Verordnung über Beiträge an private Kindertagesstätten wird genehmigt.
2. Das Postulat von Josef Wiederkehr und 14 Mitunterzeichnenden betreffend Betreuungsgutscheine als Standortvorteil wird als erledigt abgeschrieben.
3. Ziff. 1 dieses Beschlusses unterliegt der Gemeindeabstimmung.
4. Eine Beschwerde gegen Ziff. 1 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.
5. Mitteilung an den Stadtrat zur Ansetzung einer Gemeindeabstimmung.

Begründung

A. Ausgangslage

Am 3. März 1991 bewilligten die Stimmberechtigten von Dietikon eine Defizitgarantie für die Kinderkrippe an der Schöneeggstrasse sowie für eine zweite Kinderkrippe von jeweils 60 Prozent der anrechenbaren Ausgaben, höchstens aber in Höhe des ausgewiesenen Defizits. Am 1. September 1991 bewilligten sie ausserdem einen Kredit von 1,6 Millionen Franken für den Umbau der Liegenschaft Vorstadtstrasse 40/42 zur zweiten Kinderkrippe. Beide Kinderkrippen werden vom Kinderkrippen-Verein geführt.

Auf Ende des Schuljahres 2004/2005 gaben die Ordensschwestern der Kongregation Carmel D.C.J. wegen fehlenden Nachwuchses die Kinderbetreuung im St. Josefsheim an der Urdorferstrasse auf. Die Stadt erwarb aus der ganzen Gebäudegruppe die betrieblich autonomen vier Kinderhäuser samt Spielplätzen und Garten, damit Kinderkrippe und Kinderhort nach den Sommerferien weitergeführt werden konnten. Zur Sicherstellung eines unterbrochslosen Betriebs für das laufende Jahr bewilligte der Stadtrat einen Kredit von Fr. 130'000.00 als Erhöhung der Defizitgarantie des Kinderkrippenvereins, der die Führung der Krippe im St. Josefsheim übernahm, und von Fr. 140'000.00 für die Führung des Horts durch die Schule.

Am 8. Dezember 2005 bewilligte der Gemeinderat für die Kinderkrippe Tautropfen im St. Josefsheim einen Betriebskredit von Fr. 778'000.00 als mittelfristige Lösung für die Jahre 2006 bis 2008. In gleicher Weise bewilligte er für die Weiterführung des Horts Kristall im St. Josefsheim für die Jahre 2006 bis 2008 einen Kredit von Fr. 654'000.00. Anschliessend sollte die Finanzierung neu geregelt werden.

Ferner bestehen in Dietikon die privaten Kinderkrippen Edelweiss und Loki. Für die schulpflichtigen Kinder gibt es die Horte Wolfsmatt und Fondli, sowie die Mittagstische Fondli, Wolfsmatt und Zentral.

Bestehende Betreuungsmöglichkeiten:

Einrichtung		Führung	Plätze
Krippe	Schöneeggstrasse	Kinderkrippenverein	24
	Vorstadtstrasse	Kinderkrippenverein	24
	St. Josefsheim	Kinderkrippenverein	24

vom 23. Juni 2008

	Edelweiss	Privat (Verein)	12
	Loki	Privat (Verein)	12
Horte	St. Josefsheim	Schule	20
	Wolfsmatt	Schule	20
	Fondli	Schule	20
Mittagstische	Wolfsmatt	Schule	15
	Fondli	Schule	15
	Zentral	Schule	20

B. Abklärung der familien- und schulergänzenden Betreuung

Die öffentliche Hand kann sich in der heutigen Gesellschaft ihrer Verantwortung für eine familien- und schulergänzende Betreuung nicht mehr entziehen. Das traditionelle Familienbild gehört immer mehr der Vergangenheit an. Kindererziehung findet auf verschiedenste Weise statt und steht nicht mehr unter der alleinigen Zuständigkeit der Eltern. Zur Feststellung des Bedarfs, Koordination des Angebots und Erarbeitung eines auf die Dietiker Bedürfnisse zugeschnittenen Konzepts hat der Stadtrat am 7. Juni 2004 eine breit abgestützte Kommission eingesetzt, der unter anderem auch Vertreter der Schule, des Kinderkrippenvereins und des Gewerbes angehörten. Für die Bedarfsabklärung sowie für die Moderation und die fachlichen Inputs wurde das Beratungsbüro Tassinari Beratungen beigezogen.

Zur Erhebung des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen wurde eine Befragung mit Fragebogen bei den Nutzenden sowie bei einer Kontrollgruppe durchgeführt. Ziele der Befragung waren Aussagen zur Zufriedenheit mit dem Betreuungsangebot, zur Einschätzung der Elterntarife, zum Bedarf und zum Informationsstand des Angebots. Die Befragung ergab folgende Erkenntnisse:

- Die Eltern sind mit der pädagogischen Arbeit in Krippen und Horten zufrieden. Die Betreuungsqualität und die Verlässlichkeit der Betreuung sind für die Eltern die wichtigsten Kriterien.
- Rund 75 % der Eltern würden ihr Kind zumindest teilweise familienergänzend betreuen lassen, wenn sie arbeiten würden. Bevorzugt werden Kinderkrippen, Hort und Mittagstisch; Tagesfamilien würden 20 % der Eltern bevorzugen.
- Die Betreuungstarife finden bei den Nutzenden mehrheitlich Zustimmung; die Nichtnutzenden möchten eher tiefere Betreuungskosten.

Die Erhebungen sind aussagekräftig, da die Quantität des Rücklaufs ausreichend war und die Zusammensetzung des Rücklaufs zum grossen Teil mit der Stichprobe übereinstimmte.

Im Rahmen des Nationalfondsprogramms 52 wurde ein Forschungsprojekt zur Ermittlung der Nachfragepotenziale nach familien- und schulergänzender Betreuung durchgeführt. Die Erkenntnisse der Studie lassen sich unter Berücksichtigung der sozioökonomischen und demografischen Daten für Dietikon simulieren. Wichtig ist dabei vor allem die Ermittlung des Nachfragepotenzials, das heisst derjenigen Nachfrage, die Eltern äussern würden, wenn sie zwischen einer rein privaten Betreuung und verschiedenen Formen der familienergänzenden Betreuung frei wählen könnten.

Nach dem Simulationsmodell beträgt die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für den Vorschulbereich 44% oder 330 Betreuungsplätze und im Schulbereich bei 30% oder 350 Betreuungsplätze. Im Vergleich dazu ergab die Umfrage in Dietikon, dass 25% „unbedingt“ und weitere 49% „teilweise“ auf externe Kinderbetreuung angewiesen wären. Die durchschnittliche Betreuungsdauer der Nutzenden von Kindertagesstätten ist mit drei Tagen höher als nach dem Simulationsmodell. Bei der Planung von neuen Betreuungsplätzen kann vorerst mit dem Faktor 1.5 gerechnet werden, das heisst, dass ein Ausbau des Betreuungsplatzangebotes um 20 Plätze die Nachfrage für 30 Kinder

vom 23. Juni 2008

abdeckt. Ferner ist zu beachten, dass die Tarife ein wichtiges Kriterium für die Nachfrage nach Betreuungsplätzen sind. Ein Ausbau des Platzangebotes macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die Subventionierung der Stadt oder die Mitfinanzierung durch Dritte gewährleistet sind.

Der Versorgungsgrad sagt aus, welches Verhältnis zwischen der Zahl der betreuten und der Gesamtzahl der Kinder besteht. Der Versorgungsgrad lässt sich mit andern Gemeinden vergleichen.

- Im Vorschulbereich ergibt das Simulationsmodell einen potenziellen Versorgungsgrad von 25% (16% Krippen, 9% Tageseltern), das heisst 500 von 2000 Kindern. Der aktuelle Versorgungsgrad liegt in Dietikon bei den Krippen bei 7% (139 Kinder), bei den Tageseltern bei 2,4% (32 Kinder).
- Im Schulbereich ergibt das Simulationsmodell einen potenziellen Versorgungsgrad von 29% (11% Hort/Mittagstisch, 3% Tageseltern, 15% Tagesschule), das heisst 510 von 1740 Kindern. Der aktuelle Versorgungsgrad bei den Horten beträgt 6% (110 Kinder), bei den Tageseltern 0.9% (16 Kinder).

Die Kommission stellte fest, dass in der Stadt Dietikon im Bereich der familien- und schulergänzenden Betreuung Handlungsbedarf besteht. Das Angebot entspricht nicht der Nachfrage. Die Kommission befürwortet deshalb einen Ausbau des städtischen Engagements. Diverse Studien zeigen auf, dass vor allem bei Mittelschicht-Familien gute Kinderbetreuungsplätze bei der Wahl des Wohnsitzes einen hohen Stellenwert haben. Sie empfiehlt,

- ein bedarfsgerechtes und vielfältiges Betreuungsangebot aufzubauen,
- die Finanzierung leistungs- und nicht defizitorientiert zu regeln,
- die Tarife für Eltern mit Wohnsitz in Dietikon in Abhängigkeit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festzusetzen,
- das Betreuungsangebot zu steuern, die beitragsberechtigten Angebote nach analogen Kriterien zu subventionieren, die Information zu gewährleisten und mit den Leistungsanbietern Leistungsverträge zu vereinbaren.

C. Förderung privater Kinderkrippen

Zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots von Betreuungsplätzen für vorschulpflichtige Kinder sieht der Stadtrat die Aufgabe der Stadt nicht darin, eigene Kinderkrippen einzurichten und zu führen, sondern in Fortsetzung der bisherigen Tradition der Trägerschaft durch den Kinderkrippenverein und andere private Organisationen die private Initiative zu unterstützen. Ziel dieser Unterstützung ist, dass es allen in Dietikon wohnhaften Eltern möglich sein soll, ihre Kinder tagsüber zu Bedingungen betreuen zu lassen, die ihren finanziellen Verhältnissen angemessen sind. Das Modell richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- Die privaten Kindertagesstätten haben den Qualitätsstandard gemäss Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zu erfüllen.
- Alle privaten Kindertagesstätten haben Anspruch darauf, dass ihre Normkosten pro Kind gedeckt werden. Die Normkosten setzen sich aus einem für alle Kindertagesstätten einheitlichen Betrag sowie strukturbedingten Zuschlägen und Abzügen zusammen.
- Alle in Dietikon wohnhaften Eltern bezahlen unabhängig von der gewählten Kindertagesstätte den gleichen, ihren finanziellen Verhältnissen entsprechenden Beitrag.
- Die Stadt bezahlt den Kindertagesstätten für jedes betreute Kind die Differenz zwischen Elternbeitrag und Normkosten.

vom 23. Juni 2008

Zur Verwirklichung dieses Modells sind folgende Rechtsgrundlagen erforderlich:

- Eine Leistungsverordnung, welche das Verhältnis zwischen der Stadt und den Trägerschaften der Kinderbetreuungsstätten regelt.
- Ein Elternbeitragsreglement, welches für alle Kindertagesstätten verbindlich ist und die Höhe des Elternbeitrags regelt.
- Vereinbarungen zwischen der Stadt und den Trägerschaften der Kinderbetreuungsstätten, welche die Normkosten und die Zahl der beitragsberechtigten Betreuungsplätze festhalten.
- Eine Stelle innerhalb der Stadtverwaltung, welche für alle Kindertagesstätten den Elternbeitrag berechnet. Die Berechnung des Elternbeitrags beziehungsweise die Differenz des Elternbeitrags zu den Normkosten gilt als Betreuungsgutschein. Dieselbe Stelle nimmt auch die Meldungen der Kindertagesstätten über die erbrachten Leistungen, entgegen und veranlasst die Auszahlung des städtischen Beitrags.

Im Unterschied zur gegenwärtigen Defizitfinanzierung erlaubt dieses Modell den Kindertagesstätten die Erwirtschaftung von Gewinn, zum Beispiel durch sehr gute Belegung, sparsamen Umgang mit Ressourcen oder Spenden. Andererseits tragen die Kindertagesstätten auch das Risiko eines Verlusts. Für den Kinderkrippenverein soll deshalb eine Übergangsfrist das Verlustrisiko minimieren.

D. Kostenvergleich

Der Kinderkrippenverein bezog in den letzten Jahren folgende Defizitdeckungen:

	In Franken	In % der Aufwendungen
2001	512'238.05	48,9
2002	460'943.25	43,4
2003	552'978.92	48,1
2004	537'559.90	45,5
2005 Vereinsrechnung	566'464.81	47,1
2005 Rechnung St. Josefsheim	98'242.30	64,0
2006 Vereinsrechnung	546'977.29	44,4
2006 Rechnung St. Josefsheim	213'726.70	47,9
2007 Vereinsrechnung	496'872.60	40,5
2007 Rechnung St. Josefsheim	200'713.79	36,6

Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Krippenplätze im St. Josefsheim betragen die Beiträge der Stadt nach gegenwärtigem Modell, das defizitorientiert und ohne Beiträge an weitere Krippen, somit durchschnittlich rund Fr. 750'000.00.

Nach dem neuen Modell gelten die in absoluten Zahlen 72 Plätze des Kinderkrippenvereins nach Massgabe des Betreuungsaufwands als 84 gewichtete Betreuungsplätze. Durch den Miteinbezug eines Anteils weiterer privater Kinderkrippen in das leistungsorientierte Beitragsmodell werden der Dietiker Bevölkerung zusätzliche Betreuungsplätze zugänglich gemacht. Geplant sind 19 zusätzliche gewichtete Betreuungsplätze. Gemäss Berechnung betragen die Normkosten aller Betreuungsplätze

vom 23. Juni 2008

insgesamt Fr. 2'700'000.00. Davon sind mindestens 50 Prozent durch Elternbeiträge zu decken. Gemäss Berechnung und unter Berücksichtigung der aktuellen Auslastung durch Kinder mit Wohnsitz in Dietikon ist mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 1'090'000.00 zu rechnen.

E. Erläuterungen zur Verordnung über Beiträge an private Kindertagesstätten

Art 1, Grundsatz

Es wird der Grundsatz festgehalten, dass die Stadt Dietikon eigene Tagesstätten für schulpflichtige Kinder (Horte) führt und sich an den privaten Kindertagesstätten finanziell beteiligt. Privat geführt werden können sowohl Kinderkrippen als auch Horte. Die Verordnung gilt nicht für Tageseltern, sie kann in einem späteren Zeitpunkt aber allenfalls in diese Richtung erweitert werden.

Art. 2, Planung

Die Bestimmung legt die gemeinsame Verantwortung von Stadtrat und Schulpflege für die Planung und die getrennte Verantwortung für die Führung beziehungsweise Unterstützung der Angebote fest.

Art. 3, Anwendungsbereich

Beiträge werden grundsätzlich nur für Kindertagesstätten in Dietikon ausgerichtet. Die Möglichkeit eines gemeinsamen Vorgehens mit anderen Gemeinden wird aber offen gelassen. Unter welchen Bedingungen Kinderkrippen in anderen Gemeinden für Kinder aus Dietikon Beiträge erhalten oder umgekehrt ist Gegenstand entsprechender Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden.

Art. 5 und 6, Normkosten und Basisbetrag

Der Basisbetrag der Betreuungsplätze ist für alle Kindertagesstätten gleich hoch und beträgt nach gegenwärtiger Berechnung Fr. 71.00. Er berücksichtigt die Personalkosten und die Betriebskosten bei einer Auslastung von durchschnittlich 90 %. Der Stadtrat kann den Basisbetrag den veränderten Verhältnissen anpassen.

Nicht im Basisbetrag berücksichtigt sind die Raumkosten, da diese zu unterschiedlich sind. Sie werden, umgerechnet auf einen Kinderbetreuungstag, zum Basisbetrag hinzugerechnet. Öffnungszeiten über 8 Stunden berechtigen zu einem Zuschlag von 5 %. Einen Zuschlag von 3 % erhalten Kindertagesstätten mit weniger als 20 gewichteten Betreuungsplätzen, weil deren Infrastruktur weniger gut auf die Betreuungstage umgelegt werden kann. Um Kindertagesstätten mit älterem Personal nicht zu benachteiligen, werden Sozialversicherungsbeiträge über 17 % der Lohnsumme ebenfalls als Zuschlag auf den Betreuungstag umgerechnet. Einen Abzug von 3 % gibt es, wenn keine Säuglingsplätze angeboten werden.

Art. 7, Gewichtung der Betreuungsplätze

Nicht jeder Betreuungsplatz ist gleich aufwändig. Gemäss kantonalen Richtlinien werden die Plätze wie folgt gewichtet:

Säuglinge bis 12 Monate	1,5
behinderte Kinder	1,5
Kinder im Alter von 13 Monaten bis 5 Jahre	1
Kinder im Alter über 5 Jahren bis 8 Jahren	0.8
Kinder über 8 Jahren	0.5

Der Stadtrat legt die Gewichtungsfaktoren fest und kann sie auch abweichend von den kantonalen Richtlinien ändern. Aus der Summe der gewichteten Betreuungsplätze ergibt sich auf ein Jahr gerechnet die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte.

vom 23. Juni 2008

Art. 8, Beitragsberechtigte Betreuungstage

Der Stadtrat legt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für städtische Beiträge fest, wie viele der maximal möglichen Betreuungstage bei einer bestimmten Kindertagesstätte beitragsberechtigt sind. Mit diesem Steuerungsinstrument kann der Stadtrat Einfluss auf die Zahl der Betreuungsplätze entsprechend seiner sozialpolitischen Zielsetzungen nehmen. Er kann damit auch einen allzu starken Abfluss von städtischen Beiträgen verhindern und die soziale Durchmischung der Kindertagesstätten fördern. Die einzelnen Trägerschaften haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage.

Art. 9, Elternbeiträge

Das vom Stadtrat zu erlassende Elternbeitragsreglement ist für alle Kindertagesstätten, welche städtische Beiträge in Anspruch nehmen, verbindlich. Das Elternbeitragsreglement liegt im Entwurf bereits vor und setzt voraus, dass die vorliegende Verordnung rechtskräftig wird. Es lehnt sich an das bereits bestehende Elternbeitragsreglement für den Tageshort an und erweitert dieses hinsichtlich der Angebote für die vorschulpflichtigen Kinder und die zusätzlichen Angebote der Horte.

Ziel der Betreuungstarife ist eine durchschnittliche Deckung der Normkosten zu 50 Prozent durch Elternbeiträge. Dabei werden alle Elternbeiträge, also auch diejenigen der Vollzahler, berücksichtigt. Wird dieses Ziel nicht erreicht, muss der Stadtrat die Faktoren der Beitragsberechnung verändern.

Art. 10, Nicht subventionierte Betreuungstage

Für nicht subventionierte Betreuungstage können die Kindertagesstätten Elternbeiträge nach eigenem Ermessen festsetzen. Da keine Defizitgarantie gewährt und keine Gewinnabschöpfung vorgenommen wird, müssen sie nicht unbedingt die vollen Normkosten fordern und können auch mehr verlangen.

Art. 11, Gesuch

Zusammen mit dem Gesuch um städtische Beiträge muss nachgewiesen werden, dass die Kindertagesstätte über die notwendige Betriebsbewilligung verfügt. Zuständig dafür ist die Vormundschaftsbehörde. Die Betriebsbewilligung ist an Voraussetzungen geknüpft, welche die Qualität sicherstellen und von der Bildungsdirektion als Richtlinien vorgegeben sind. So werden unter anderem Bedingungen hinsichtlich Zahl und Ausbildung der Betreuungspersonen oder Raumgrösse und Ausstattung gestellt. Sie müssen darum in der vorliegenden Verordnung nicht wiederholt werden.

Art. 12, Leistungsvereinbarung

Siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 8.

Art. 13, Geltendmachung des städtischen Beitrags

Die Kindertagesstätten machen die städtischen Beiträge geltend, indem sie die Liste mit den Elternbeiträgen einreichen. Aufgrund dieser Liste kann die zuständige Stelle der Stadtverwaltung, vorgesehen ist das Schulsekretariat, die erbrachten Leistungen feststellen und unter Berücksichtigung der vom Stadtrat festgesetzten Leistungsvereinbarung die Differenz zwischen Elternbeiträgen und Normkosten auszahlen.

Art. 14, Rechnungsführung

Die Vormundschaftsbehörde ist für die fachliche Aufsicht zuständig. Die Aufsicht der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung dient der Überprüfung der finanziellen Seite.

vom 23. Juni 2008

Art. 15. Aufnahmepflicht

Solange in einer Kindertagesstätte noch beitragsberechtigte freie Plätze vorhanden sind, müssen Kinder mit Betreuungsgutschriften aufgenommen werden. Sie dürfen beispielsweise nicht - unter Verzicht auf den städtischen Beitrag - an auswärtige Kinder oder an Kinder, deren Eltern mehr als die Normkosten bezahlen, vergeben werden. Innerhalb der beitragsberechtigten Plätze sind Kinder zu bevorzugen, deren Eltern auf Fremdbetreuung angewiesen sind.

Die Ausgewogenheit in der Zusammensetzung der Kindergruppen umfasst nicht nur die soziale Durchmischung; auch hinsichtlich Alter, Geschlecht, Nationalität usw. sollen die Gruppen durchmischt sein.

Art. 16, Personalführung

Die Vorschriften bezüglich Personalführung gehen etwas weiter als diejenigen in der Richtlinien der Bildungsdirektion und verlangen unter anderem Zielvereinbarungen, Beurteilungsgespräche und ein Weiterbildungskonzept.

Art. 17 bis 19, Berichterstattung, Qualitätssicherung und Dokumentation

Die Berichterstattung, Qualitätssicherung und Dokumentation dienen einerseits der Kontrolle über die verwendeten Mittel, andererseits erhält die zuständige Stelle damit die notwendigen Informationen für die weiterführende Planung. Gestützt darauf kann der Stadtrat die Beitragsgesuche neuer Kindertagesstätten besser beurteilen.

Art. 20, Ergänzende Bestimmungen

Verschiedene Verordnungsbestimmungen benötigen noch ergänzende Ausführungsbestimmungen, wie zum Beispiel Form und Termin der Berichterstattung. Ebenso muss der Stadt die für die Berechnung der Beiträge zuständige Stelle formell bezeichnen und allenfalls auch wechseln können.

Art. 21, Widerruf der Vereinbarung

Damit neue Kindertagesstätten in den Aufbaujahren eine bessere wirtschaftliche Sicherheit haben, gilt die Leistungsvereinbarung erstmals für vier Jahre, nachher gilt sie, allenfalls in abgeänderter Form, jeweils für ein Jahr weiter. Selbstverständlich kann die Leistungsvereinbarung bei gegenseitigem Einverständnis auch innerhalb der festen Dauer geändert werden. Der Widerruf ist die einseitige Aufhebung der Leistungsvereinbarung durch den Stadtrat als Sanktion für Verstösse gegen diese Verordnung. Ob auch die Betriebsbewilligung entzogen werden muss, ist Sache der Vormundschaftsbehörde.

Art. 22, Rechtsschutz

Die Überprüfung von Verfügungen der zuständigen Stelle durch den Stadtrat ist der gemeindeinterne Rechtsweg. Der Rekurs an den Bezirksrat ist gegen Beschlüsse des Stadtrats zulässig.

Art. 23, Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, die Verordnung auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten zu lassen.

Art. 24. Übergangsbestimmung

Die Verordnung ersetzt den Gemeindebeschluss vom 3. März 1991 betreffend städtische Beiträge an den Kinderkrippenverein Dietikon. Auch die Beiträge an den Kinderkrippenverein richten sich ab 1. Januar 2009 nach dem neuen, leistungsorientierten Modell. Gemäss Berechnungen wird er mit

vom 23. Juni 2008

diesem nicht schlechter fahren als mit der Defizitgarantie. Als Absicherung soll jedoch während einer Übergangsfrist von drei Jahren die Defizitdeckung von maximal 60 Prozent der anrechenbaren Ausgaben garantiert bleiben. Bis zu diesem Zeitpunkt liegen auch genügend Erfahrungswerte vor, um allenfalls die Normkosten so anzupassen, dass eine Defizitgarantie nicht mehr notwendig ist.

F. Postulat Betreuungsgutscheine

Am 31. Januar 2008 haben Josef Wiederkehr und 14 Mitunterzeichnende folgendes Postulat eingereicht:

"Auf eidgenössischer Ebene wurden Grundlagen geschaffen, um Versuche mit Betreuungsgutscheinen zu starten. Mittels des Gutscheinsystems soll ein breites, vielfältiges, qualitativ gutes familienergänzendes Kinderbetreuungsangebot sichergestellt werden können. Gute familienergänzende Betreuungsangebote bilden einen immer wichtiger werdenden Standortvorteil.

Der Stadtrat wird deshalb aufgefordert zu prüfen, sich mit einem Pilotprojekt an den Versuchen zu beteiligen. Dietikon kann durch die Erfahrungen frühzeitig wichtige Erkenntnisse gewinnen und daraus einen Wettbewerbsvorteil ziehen. Da die Pilotprojekte an empfohlene Mindestgrössen geknüpft werden, wird allenfalls eine gemeinde- oder bezirksübergreifende Zusammenarbeit notwendig. Der Stadtrat soll deshalb mit weiteren Gemeinden diesbezüglich in Kontakt treten."

Mit der Umstellung auf das Modell der leistungsorientierten Beiträge an Kinderkrippen sind die Voraussetzungen für Betreuungsgutscheine geschaffen. Die von der zuständigen Stelle berechneten Elternbeiträge, beziehungsweise die Differenz zu den ebenfalls aufgeführten Normkosten, stellen inhaltlich einen Betreuungsgutschein dar. Wie weit dieser die eidgenössischen Voraussetzungen erfüllt, ist zu prüfen. Der Stadtrat wird sich mit der neuen Verordnung um eine Aufnahme der Stadt Dietikon in entsprechende Pilotprojekte bewerben. Das Postulat kann mit der Genehmigung dieser Verordnung als erledigt abgeschrieben werden.

Referent: Sozialvorstand Johannes Felber

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Hugo Kreyenbühl
Stadtschreiberin-Stv.

TF 0623kita-verordnung3.doc

versandt am:

Anhang

Verordnung über Beiträge an private Kindertagesstätten

(Kita-Verordnung)

vom

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die Unterstützung der Eltern in Erziehung und Betreuung im Sinne der Vereinbarkeit von Familien und Beruf sowie die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich. *Grundsatz*

² Die Stadt Dietikon führt eigene Tagesstätten für schulpflichtige Kinder und beteiligt sich an der Finanzierung privater Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Kinderhorte) durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der Betreuungskosten ergänzen.

Art. 2

¹ Stadtrat und Schulpflege sorgen für bedarfsgerechte Angebote der schul- und familienergänzenden Betreuung. *Planung*

² Zuständig für die Führung von städtischen Schülerhorten ist die Schulpflege. Sie erlässt die dazu notwendigen Reglemente.

³ Der Stadtrat legt Art und Anzahl der von der Stadt mitfinanzierten privaten Betreuungsplätze fest.

Art. 3

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle mit städtischen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsplätze *Anwendungsbereich*

in Dietikon, welche die Voraussetzungen der Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 1. Dezember 2002 über die Bewilligung von Kinderkrippen bzw. vom 4. Juni 2007 über die Bewilligung von Tagshorten erfüllen.

² Der Stadtrat kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Kindertagesstätten oder Eltern mit Wohnsitz ausserhalb von Dietikon treffen.

II. Beitragsberechnung

Art. 4

¹ Der städtische Beitrag für einen Betreuungstag entspricht der *Beitragssatz* Differenz zwischen den Normkosten und dem Elternbeitrag.

² Bei Betreuung aufgrund sozialer Indikation oder im Rahmen der wirtschaftlichen Unterstützung werden über die Sozialhilfe die Normkosten vergütet.

Art. 5

² Die Normkosten setzen sich aus einem für alle Kindertagesstätten einheitlichen Basisbetrag sowie aus folgenden individuellen Zuschlägen und Abzügen zusammen: *Normkosten*

- a) Zuschlag von 5% des Basisbetrags für jede über 8 Stunden hinausgehende volle tägliche Öffnungsstunde;
- b) Raumkostenzuschlag in Höhe des durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses (bei Kindertagesstätten mit eigenen Liegenschaften oder Eigentumswohnungen kalkulatorischer Mietwert) dividiert durch 90% der Betreuungstage;
- c) Strukturzuschlag von 3% des Basisbetrags für Kindertagesstätten mit weniger als 20 gewichteten Betreuungsplätzen;
- d) Strukturzuschlag in Höhe der 17% der Bruttolohnsumme übersteigenden Sozialversicherungsleistungen dividiert durch 90% der Betreuungstage;
- e) Abzug von 3 % des Basisbetrags, wenn keine Säuglingsplätze angeboten werden.

Art. 6

Der Basisbetrag wird vom Stadtrat unter Berücksichtigung der kantonalen Bewilligungsrichtlinien, einer durchschnittlichen Auslastung von 90% und branchenüblicher Löhne festgelegt.

Basisbetrag

Art. 7

¹ Für die Ermittlung der Betreuungstage werden die Betreuungsplätze nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gewichtet. Der Stadtrat legt die Gewichtungsfaktoren fest.

Gewichtung der Betreuungsplätze

² Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit 252 ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte.

Art. 8

Der Stadtrat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle legt für jede Kindertagesstätte unter Berücksichtigung einer anzustrebenden Auslastung von 90 % den Anteil der beitragsberechtigten Betreuungstage fest.

Beitragsberechtigte Betreuungstage

Art. 9

¹ Der Stadtrat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Dietikon wohnhafte Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Angebote der schul- und familienergänzenden Betreuung verbindlich ist, welche von der Stadt geführt oder mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

Elternbeiträge

² Die Elternbeiträge sollen im Durchschnitt über alle Angebote 50 Prozent der Normkosten decken.

³ Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten.

Art. 10

In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Stadt Dietikon nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten frei.

Nicht subventionierte Betreuungstage

III. Verfahren

Art. 11

Kinderkrippen und Kinderhorte, welche städtische Beiträge in Anspruch nehmen wollen, haben zu Händen des Stadtrats ein *Gesuch* einzureichen und folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Betriebsbewilligung der Vormundschaftsbehörde im Sinne der einschlägigen Richtlinien der Bildungsdirektion;
- b) Wohnsitzbestätigung der verantwortlichen Person, bei juristischen Personen als Rechtsträger: Handelsregisterauszug und Statuten der Rechtsform;
- c) Betreibungsregister über die letzten fünf Jahre;
- d) wenn für die Betreuung Räume gemietet wurden: Mietvertrag;
- e) Unterlagen über die Organisation des Betriebes gemäss Ziff. 2.4.1 der Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen der Bildungsdirektion vom 1. Dezember 2002 bzw. Ziff. 2.2.1 der Hortrichtlinien vom 4. Juni 2007;
- f) Betriebskonzept mit Angabe der Öffnungszeiten, Betriebstage, zur Verfügung stehende Plätze für Kinder bis 12 Monate, 13 Monate bis 5 Jahre, 5 Jahre bis 8 Jahre, über 8 Jahre und Behinderte.

Art. 12

¹ Die Zusprechung von städtischen Beiträgen erfolgt in Form einer Leistungsvereinbarung, welche den Anteil der beitragsberechtigten Betreuungstage und die Normkosten pro Betreuungstag festhält. *Leistungsvereinbarung*

² Die Kindertagesstätten haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage.

³ Die Leistungsvereinbarungen gelten erstmals für vier Kalenderjahre. Verlangt keine Seite bis 1. September vor Ablauf ihre Änderung oder Aufhebung, gilt sie für jeweils ein weiteres Jahr.

Art. 13

¹ Die Kindertagesstätten haben alle vier Monate die Elternrechnungsliste über die subventionierten Betreuungstage einzureichen. Die zuständige Stelle überprüft die Liste auf Übereinstimmung mit den ausgegebenen Betreuungsgutscheinen und überweist die Differenz zwischen der Summe Normkosten für die effektiv geleisteten beitragsberechtigten Betreuungstage und der Summe der dafür in Rechnung gestellten Elternbeiträge.

*Geltendmachung
des städtischen Bei-
trags*

² Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin Akontozahlungen leisten.

IV. Betriebsführung

Art. 14

¹ Die Kindertagesstätten sind zur Führung einer ordentlichen Buchhaltung verpflichtet. Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung hat das Recht, Einsicht zu nehmen und Belege zu prüfen. Jahresabschluss und Bilanz sind unaufgefordert der zuständigen Stelle einzureichen.

Rechnungsführung

² Für die Revision ist eine von der Institution unabhängige Stelle zu bezeichnen. Deren Bericht ist mit der Jahresrechnung einzureichen.

Art. 15

¹ Die Kindertagesstätten sind im Rahmen des zur Verfügung stehenden Anteils beitragsberechtigter Betreuungstage verpflichtet, Kinder mit Betreuungsgutschriften aufzunehmen. Sie sind in erster Linie für Kinder zu vergeben, deren Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit, Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung angewiesen sind.

Aufnahmepflicht

² Darüber hinaus sind sie verpflichtet, bei freien Plätzen Kinder mit Wohnsitz in Dietikon zu bevorzugen.

³ Im Übrigen sorgen die Kindertagesstätten für eine ausgewogene Zusammensetzung der Kindergruppen.

Art. 16

¹ Die Kindertagesstätte haben eine professionelle Personalführung mit Stellenbeschrieben Zielvereinbarungen, Beurteilungsgesprächen und Weiterbildungskonzept zu gewährleisten. *Personalführung*

² Neue Mitarbeitende müssen über die notwendige Qualifikation verfügen und sind sorgfältig einzuführen.

Art. 17

Die Kindertagesstätten haben der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit mit Personalbestand, Belegungsstatistik, Wartelisten und zur Angebotsentwicklung zu erstatten. *Berichterstattung*

Art. 18

Die Kindertagesstätten haben periodisch eine interne Standortbestimmung über die Erfüllung des Qualitätsstandards durchzuführen und das Ergebnis im Rahmen der Berichterstattung der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung mitzuteilen. *Qualitätssicherung*

Die Kindertagesstätten haben periodisch Befragungen zur Elternzufriedenheit durchzuführen und das Ergebnis im Rahmen der Berichterstattung der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung mitzuteilen.

Art. 19

Statuten, Fachkonzepte, Betriebsreglemente, Aufnahmekriterien usw. sowie deren Änderungen sind der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung unaufgefordert einzureichen. *Dokumentation*

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Der Stadtrat kann zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen. *Ergänzende Bestimmungen*

Art. 21

Der Stadtrat kann bei wiederholtem Verstoss gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder Missachtung der Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen der Bildungsdirektion vom 1. Dezember 2002 eine bereits erteilte Leistungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Widerruf der Leistungsvereinbarung

Art. 22

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungspflegegesetzes die Überprüfung durch den Stadtrat verlangt werden.

Rechtsschutz

² Gegen Beschlüsse des Stadtrates kann den Bestimmungen des Verwaltungspflegegesetzes an den Bezirksrat rekurriert werden.

Art. 23

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Inkrafttreten

Art. 24

Der Gemeindebeschluss vom 3. März 1991 betreffend städtische Beiträge an den Kinderkrippenverein Dietikon wird drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben. Die dem Kinderkrippenverein darin zugestandene Defizitdeckung von maximal 60 Prozent der anrechenbaren Ausgaben wird bis zu diesem Zeitpunkt garantiert.

Übergangsbestimmung

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär: